



Ev. Ferienwaldheim Hölzle, Waldseer Straße 18, 88400 Biberach

An alle
Hölzle-Camp-Rookies

Geschäftsstelle

Waldseerstraße 18
88400 Biberach

Telefon 07351 7933
Telefax 07351 6915

info@hoelzle-online.de
www.hoelzle-online.de

Hölzle-Camp-Rookieanmeldung 2019

Du wirst noch vor dem Hölzle-Camp mindestens 16 Jahre alt?
Du hast Spaß am Umgang mit anderen Menschen, vor allem mit Kindern?
Du möchtest zusammen mit anderen Jugendlichen Gemeinschaft
und vieles mehr erleben und nicht nur konsumieren?
Du wolltest mal in die Mitarbeit im Hölzle-Camp hineinschnuppern?
Du findest die Idee spannend, einmal Campmitarbeiter im Hölzle-Camp zu
werden?

Dann: **Werde Cookie (Camp-Rookie) im Evangelischen Hölzle-Camp!**

Du bekommst die Möglichkeit in die Mitarbeit im Hölzle-Camp hineinzuschnuppern. Wir bereiten dich auf die Aufgaben als Mitarbeitende in einem Camp optimal vor – in Theorie und Praxis.

Was auf dich zukommt:

- Als Cookie** nimmst du vor dem Hölzle an einem Jugendleiter-Kurs teil.
- Als Cookie** sammelst du hautnah deine ersten Erfahrungen mit Jugendlichen, da du in einer Zeltgruppe mitarbeitest.
- Als Cookie** kannst du mit erfahrenen Campern deine Einsätze reflektieren, Dinge vorbereiten und Neues ausprobieren.
- Als Cookie** wirst du zusammen mit etwa zehn anderen Jugendlichen erfahren wie viel Spaß die Mitarbeit machen kann und was es hierbei alles zu erleben und zu entdecken gibt.

Hier geht's um dich! Du merkst schon, zum Zurücklehnen – keine Chance.

Auf den nächsten Seiten findest du alle wichtigen Termine, das Merkblatt über den Datenschutz, das Mitarbeitenden-Selbstverständnispapier und die Selbstverpflichtung.

Wir hoffen, dass du beim diesjährigen Hölzle dabei sein möchtest und dich schnell online anmeldest: <http://www.hoelzle-online.de/maanmeldung.html>.

Bankverbindung

Hölzle | Konto 16207
Kreissparkasse | BLZ 654 500 70

Evangelisches **EJB**
Jugendwerk
in Stadt und Bezirk Biberach

Falls die Cookies voll sein sollten, kannst du dich auf eine Warteliste setzen lassen. Maßgebende Anmeldekriterien sind Eingangsdatum der Anmeldung, Qualifikation sowie die erfolgreiche Teilnahme an Schulungen.



Bei Rückfragen einfach im Evangelischen Jugendwerk anrufen oder eine E-Mail an steffen.mohr@hoelzle-online.de schicken.

Viele Grüße vom Waldheimleiter- und Campleitungs-Team

Hier die Termine der einzelnen Abschnitte:

Dritter Abschnitt	26.08. bis 07.09.2019 Leitung: Stephan Kleber, Steffen Mohr und Shirin Schäle
Hölzle-Camp	26.08. bis 05.09.2019 Leitung: David Heim, Marius Seidler & N.N.

Weitere verbindliche Termine:

23.04. bis 28.04.2019	Grundkurs für Jugendgruppenleiterinnen und -leiter (Pflichtveranstaltung - nur für Cookies, Rookies und neue Mitarbeitende) Ort: Dobelmühle
2 Termine www.ejwbiberach.de	Erste-Hilfe-Kurs (je Termin maximal 20 Teilnehmer) Ort: Evangelisches Jugendwerk
17.05. bis 19.05.2019	Große Schulung Ort: Dobelmühle
07.07.2019	Praxisschulung (freiwillig - hier kann man viele praktische Dinge erlernen) Ort: Hölzle
28.07.2019	Eröffnungssonntag Ort: Hölzle
23. bis 25.08.2019	Aufbau des Hölzle-Camps
25.08.2019	Abschnittstreffen mit Hölzle-Camp um 18 Uhr Ort: Hölzle
06.09.2019	Abbau und Reflexion des Hölzle-Camps
28.09.2019	Reflexion des gesamten Hölzles Ort: Martin-Luther-Gemeindehaus, Waldseerstraße 20 in Biberach
Freitags ab 17 Uhr	Hölzlecafé im Ev. Jugendwerk, Waldseerstraße 20 in Biberach

Wegbeschreibungen für alle Orte unter www.hoelzle-online.de.

Merkblatt über den Datenschutz in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg



1. Das Datenschutzgesetz der EKD (DSG-EKD) gilt für automatisierte und nichtautomatisierte Dateien und für Akten. Eine Datei ist jede Sammlung von Daten, die durch automatisierte Verfahren nach bestimmten Merkmalen ausgewertet werden kann. Auch die Gesamtheit der mit einem Textverarbeitungsprogramm erstellten Texte ist eine Datei. Eine Akte ist jede sonstige amtlichen oder dienstlichen Zwecken dienende Unterlage, auch Bild- und Tonträger.
2. Daten dürfen nur erhoben werden, wenn ihre Kenntnis notwendig ist, um die jeweilige konkrete und aktuelle kirchliche Aufgabe vollständig und in angemessener Zeit erfüllen zu können. Eine Erhebung „auf Vorrat“ ist unzulässig. Bis auf wenige geregelte Ausnahmen dürfen Daten nur direkt bei Betroffenen erhoben werden (§ 4 DSG-EKD). Verfügungsberechtigt über erhobene Daten sind nur die erhebende Stelle, soweit eine Rechtsgrundlage besteht, und die betroffenen Personen.
3. Personenbezogene Daten dürfen nur zweckgebunden verwendet werden. Gebunden sind sie an den Zweck, zu dem sie erhoben wurden. Eine Verwendung zu anderen Zwecken muss durch Gesetz (§ 5 DSG-EKD) oder Einwilligung der Betroffenen zulässig sein. Es muss gewährleistet sein, dass Beschäftigten oder Ehrenamtlichen nur die Daten und Datenträger zugänglich sind, die sie zur Erledigung ihrer Aufgaben benötigen.
4. Auch eine Datenweitergabe an andere kirchliche oder sonstige Stellen oder Personen bedarf einer Rechtsgrundlage oder der Einwilligung der Betroffenen (Paragraphen 12, 13 u. 15 DSG-EKD oder spezialgesetzliche Regelungen) und darf nur an Verpflichtete erfolgen. Auskünfte zur geschäftlichen oder gewerblichen Verwendung sind unzulässig, es sei denn, die Betroffenen haben eingewilligt. Bei mündlichen oder telephonischen Auskunftsuchen muss bei nicht persönlich bekannten Personen deren Identität festgestellt werden (Rückruf, Rückschreiben, Meldebehörde). Gesperrte Daten dürfen nicht weitergegeben werden.
5. Eigene Aufzeichnungen dürfen nur angefertigt werden, wenn es zur Erfüllung einer konkreten und aktuellen kirchlichen Aufgabe (auch im Ehrenamt) unumgänglich ist. Sie müssen auf das Notwendige beschränkt, auch im privaten Bereich an einem sicheren Ort aufbewahrt und vernichtet werden, sobald sie nicht mehr erforderlich sind. Bei einer Speicherung in automatisierten Verfahren müssen insbesondere Nr. 6 und Nr. 11 beachtet werden.
6. Daten und Datenträger (Gemeindegliederverzeichnisse, Akten, Karteikarten, Listen, Aufzeichnungen, Karbonbänder, Mikrofiches, Datensicherungen, Magnetbänder, beschriebene CD und DVD, Disketten) müssen so aufbewahrt werden, dass Unbefugte keinen Zugriff haben; ggf. müssen entsprechende Möglichkeiten eingerichtet werden. Bei in automatisierten Verfahren gespeicherten Daten ist der Datenverschlüsselungsverordnung (Abl. 59, 202), der Datensicherungsverordnung (Abl. 59, 203) und der Computervirenschutzverordnung (Abl. 59, 201) nachzukommen.
7. Mehrfertigungen bzw. Kopien von Daten und Datenträgern dürfen nur angefertigt werden, wenn es zur Durchführung einer konkreten und aktuellen kirchlichen Aufgabe erforderlich ist. Sperrvermerke müssen mitgeführt werden und sind ggf. nachzutragen. Es ist zu prüfen, ob Verbleib und Rücklauf geregelt werden müssen (z.B. bei Listen, Protokollen), um die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen zu gewährleisten. Das Kopieren von Softwareprodukten ist nur mit Zustimmung der Eigentümer und unter Beachtung der Lizenzbestimmungen zulässig.
8. Verwendete Pass- oder Kennworte sind geheimzuhalten. Regelungen zum Einsatz solcher Pass- oder Kennworte (Länge, Häufigkeit des Wechsels, Vermeidung bestimmter Wortarten, schriftliche Hinterlegung, Verwendung einer Bildschirmsperre) müssen beachtet werden.
9. Nicht mehr benötigte Datenträger (s. Nr. 6) oder EDV-Geräte (PC, Festplatten) müssen in einer Weise vernichtet, gelöscht oder entsorgt werden, die jede unbefugte Kenntnisnahme von Daten ausschließt. Bis zu ihrer Vernichtung, Löschung oder Entsorgung müssen sie vor einem unbefugten Zugriff geschützt aufbewahrt werden.
10. Bei der Nutzung von EDV sind bestimmte Handlungen durch das Strafgesetzbuch mit Strafe bedroht, so eine rechtswidrige Veränderung, Löschung oder Beseitigung von Daten, eine Zerstörung von Datenverarbeitungsanlagen oder Datenträgern, eine dadurch erfolgte Störung des Ablaufs der Datenverarbeitung einer Stelle, das unbefugte sich Verschaffen von besonders gesicherten EDV-Daten oder das Schädigen fremden Vermögens durch unbefugtes Einwirken auf einen Datenverarbeitungsvorgang (vergleiche insbesondere die Paragraphen 202a, 263a, 269, 270, 303a, 303b StGB).
11. Die Nutzung privater PC oder anderer speicherfähiger Geräte zu dienstlichen Zwecken ist nur zulässig im Rahmen einer Datenverarbeitung im Auftrag (§ 11 DSG-EKD), die vom Oberkirchenrat genehmigt werden muss.

Der Auftrag

Für alles gilt: **Die Kinder und Jugendlichen stehen im Mittelpunkt unserer Arbeit.**

In der Hölzlearbeit geht es darum Teilnehmenden (TN), die zum Teil aus sozial schwierigerem Umfeld kommen, eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung in den Ferien zu ermöglichen. Neben Sport, Spiel, Basteln und einem Hauch von Abenteuer wollen wir den TN eine Ahnung des christlichen Zusammenlebens vermitteln. Dabei können sie entdecken, dass der christliche Glaube nicht nur aus Worten besteht, sondern in lebendiger Weise das Zusammensein gestalten kann.

Die Mitarbeitenden

Wir erwarten keine Glaubensbekenntnisse, sehr wohl aber, dass unsere Mitarbeitenden die christliche Ausrichtung (Einsatz für Schwache und Benachteiligte, Tischgebete, Lieder, Abendabschlüsse, Gottesdienste, ...) des Hölzles-Camps anerkennen und mittragen. Zum Dasein als Mitarbeitende gehören natürlich auch die jeweiligen Schulungen, angemessene Vorbereitungszeit für das Programm. Für neue Mitarbeitende sowie Cookies ist außerdem der Grundkurs verbindlich. Im Hölzle(-Camp) sollen natürlich Spaß und Vergnügen für die Mitarbeitenden nicht zu kurz kommen. Gerade deshalb ist so ein riesiger Betrieb aber nicht ohne Regeln, die für jeden bindend sind, durchzuführen.

Regeln für das Zusammenleben im Hölzle(-Camp)

Diese Regeln haben ihren Sinn und sind aus Erfahrungen der letzten Jahre entstanden. Zum Dasein als Mitarbeitende gehört natürlich nicht nur das Befolgen bestimmter Regeln, sondern auch das Einbringen von Ideen in die eigene Arbeit und den gesamten Hölzlebetrieb. Ebenso sind Eigenverantwortlichkeit und Verantwortungsbewusstsein wichtig, das heißt: sich seiner Aufsichtspflicht als Jugendleiter bewusst sein, sowie vernünftigen Umgang mit den eigenen Kräften und soziales Verhalten gegenüber den TN und anderen Mitarbeitenden zeigen.

Umgang mit Kräften, Alkohol und Zigaretten

Auch in diesen Punkten setzen wir auf die Eigenverantwortlichkeit der Mitarbeitenden. Solange TN im Hölzle sind, ist das Trinken von Alkohol generell verboten. Das gilt auch beim Elternbesuchstag. Klar ist, dass beim Genuss von Alkohol ein angemessener Umgang mit diesem erwartet wird und das Jugendschutzgesetz im Hölzle(-Camp) in vollem Umfang gültig ist. Dabei gilt auch, dass Ältere für Jüngere ein Vorbild sind und andere nicht zum Mittrinken animieren. Außerdem geht es um unser Image in der Öffentlichkeit. Uns Mitarbeitenden muss bei allem "Festen" klar sein, dass am nächsten Tag ausgeschlafene und fitte TN auf uns warten, die mit fertigen Mitarbeitenden nichts anfangen können. Geraucht wird nur in der Raucherecke oder wenn die Kinder weg sind.

Illegales

Wir halten uns an die deutsche Gesetzeslage. Somit hat der Konsum von illegalen Drogen den Ausschluss zur Folge.

Vorbereitung

Zu einem zweiwöchigen Campprogramm gehört eine Menge Vorbereitung. Das kann nur mit ausreichendem Zeiteinsatz gelingen. Auch Fitness und eine ausreichende Menge Schlaf braucht es für das Gestalten einer schönen Hölzle-Campzeit.

Pünktlichkeit

Stell dir vor du bist schon am dritten Morgen allein mit 20 TN beim Frühstück, weil dein Mitgruppenleiter oder deine Mitgruppenleiterin verschlafen hat. Weil sich das

keiner wünscht, sind Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit ein Muss. Dabei ist auch unsere Aufsichtspflicht zu beachten.

Materialien

Spiele, Bastelmaterial und Putzzeug braucht jeder des Öfteren. In welchem Zustand diese Dinge sind bestimmen wir selbst.

Sauberkeit allgemein

Erfahrungsgemäß sammelt sich auf dem Gelände schon in wenigen Tagen einiges an Müll an. Deshalb müssen wir regelmäßig allen anfallenden Dreck aufräumen (abends: Pizzaschachteln, Flaschen, Kippen; tagsüber: nach Bastelarbeiten, Putzgeräte). Vor und nach dem Essen werden die Tische abgewischt.

Tagesablauf

Um Chaos zu vermeiden, gibt es einen festen Tagesablauf im Hölzle(-Camp). An die Fixpunkte wie z. B. Mahlzeiten müssen wir uns alle halten.

Freunde der Mitarbeitenden sowie Fremde

Jeder ist für seine Besucher verantwortlich.

Während des normalen Tagesablaufs, also wenn sich Kinder im Hölzle(-Camp) befinden, haben betriebsfremde Personen auf dem Gelände nichts zu suchen. Besucher der Kinder beziehungsweise der Mitarbeitenden werden weggeschickt!

OT-Abend (Mitarbeitendenfest)

Dies ist ein Abend speziell für die Mitarbeit des jeweiligen Jahres.

Man sollte daher seine Freunde an einem anderen Abend zu einem Besuch einladen.

Nachtwache im Hölzle

Die Nachtwache übt bei Abwesenheit der Waldheimleiterinnen und Waldheimleiter das Hausrecht im Hölzle aus.

Selbstverpflichtung

zu den Themen Vernachlässigung und Gewalt,
insbesondere sexuelle Gewalt, für die Kinder- und Jugendarbeit



Unsere Kinder- und Jugendarbeit wird durch das Miteinander von Menschen und ihrer Beziehung zu Gott lebendig. Dieses Miteinander soll von gegenseitigem Vertrauen geprägt sein. Vertrauensvolle Beziehungen geben Mädchen und Jungen Sicherheit und stärken sie. Beziehung und Vertrauen von Kindern und Jugendlichen dürfen nicht ausgenutzt werden.

1. Wir stärken die uns anvertrauten Jungen und Mädchen. Wir gehen achtsam mit ihnen um und schützen sie vor Schaden, Gefahren und Gewalt.
2. Wir verpflichten uns, alles dafür zu tun, dass bei uns in der evangelischen Jugendarbeit Vernachlässigung, sexuelle Gewalt und andere Formen von Gewalt verhindert werden.
3. Wir nehmen die individuellen Grenzempfindungen der Kinder und Jugendlichen wahr und respektieren sie.
4. Wir greifen ein bei Anzeichen von sexistischem, diskriminierendem, rassistischem und gewalttätigem Verhalten in verbaler und nonverbaler Form.
5. Wir verzichten auf abwertendes Verhalten. Wir achten darauf, dass wertschätzender und respektvoller Umgang untereinander gepflegt wird.
6. Wir respektieren die Intimsphäre und die persönliche Schamgrenze von Teilnehmenden und Mitarbeitenden.
7. Wir leben einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz.
8. Wir missbrauchen unsere Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu den uns anvertrauten jungen Menschen.
9. Wir achten auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Gruppen, bei Angeboten und Aktivitäten. Wir vertuschen sie nicht und reagieren angemessen darauf.
10. Wir suchen kompetente Hilfe, wenn wir gewaltsame Übergriffe, sexuellen Missbrauch sowie Formen der Vernachlässigung vermuten.
11. Wenn ein Kind oder Jugendlicher Hilfe benötigt, suchen wir als ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das Gespräch mit einer hauptamtlichen Mitarbeiterin oder einem hauptamtlichen Mitarbeiter. Die Vorgehensweisen und die potenziellen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sind geklärt und kommuniziert.
12. Die Verhaltensregeln gelten auch zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Meine Haltung zum Thema „Kinderwohlgefährdung“

Vernachlässigung, körperliche Gewalt, verbale Gewalt, seelische Gewalt

Ich habe die Verhaltensregeln für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verhinderung von Gewalt zur Kenntnis genommen und werde mich daran halten.

Im Konfliktfall informiere ich die verantwortliche Leitung und unsere Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergruppe.

Bei Hinweisen auf schwerwiegende Probleme und dem Verdacht, dass das Wohl des Kindes bzw. der/des Jugendlichen gefährdet ist, habe ich das Recht, meine Verschwiegenheit zu brechen.

Hiermit versichere ich,

- dass ich nicht wegen folgender Straftaten
 - Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB)
 - Tatbestände gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 174c; 176 bis 180a; 181a; 182 bis 184f StGB)
 - Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB)
 - Tatbestände gegen die persönliche Freiheit (§§ 232 bis 233a; 234; 235; 236 StGB) rechtskräftig verurteilt worden bin und/oder
- dass gegen mich derzeit kein Anfangsverdacht oder kein Ermittlungsverfahren wegen der o. g. Straftaten anhängig sind.

Ich erkläre, den Träger bzw. die hauptamtliche Waldheimleitung unverzüglich über Sachverhalte zu informieren, die im Rahmen einer Auskunft nach dem fünften Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes als Eintrag bekannt geworden wären. Auf die Vorlage eines Führungszeugnisses wird verzichtet. Ein Verstoß gegen die Informationspflicht führt zur sofortigen Beendigung der Zusammenarbeit.

Belehrung zum Infektionsschutz

gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG)



Mitarbeitende

Das Holzle hat vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit alle Mitarbeitende über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten zu belehren. Die Unterweisung informiert darüber, dass Personen, die an bestimmten infektiösen Viruskrankheiten, ansteckenden Hautkrankheiten oder Läusen erkrankt sind oder der Verdacht dazu besteht, keine Tätigkeiten im Holzle mehr ausüben dürfen. Eine Liste der relevanten Krankheiten ist untenstehend. Dieses Tätigkeitsverbot gilt solange, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist.

Ein Tätigkeitsverbot gilt auch für Mitarbeitende, in deren Wohngemeinschaft leicht ansteckende Erkrankungen festgestellt wurden. Das Verbot gilt allerdings nicht für diejenigen, die gegen die akute Krankheit geimpft wurden oder bei denen nach durchlittener Erkrankung ein Schutz besteht (Immunität). Im Einzelfall ist zur Klärung das Gesundheitsamt zu befragen.

Personen, die nach einer überstandenen Infektion weiterhin Erreger in sich tragen und verbreiten (so genannte „Ausscheider“), dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung besonderer Schutzmaßnahmen das Holzle betreten und dort arbeiten.

Betreute Kinder und Jugendliche

Betreute Kinder und Jugendliche mit Infektionskrankheiten und Kinder unter 6 Jahren, die an infektiösem Durchfall erkrankt sind, dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Nur mit Zustimmung und Auflage des Gesundheitsamtes ist erlaubt, dass Kinder, die Ausscheider sind, Gemeinschaftseinrichtungen besuchen. Die Eltern haben die Einrichtungen unverzüglich über entsprechende Erkrankungen zu unterrichten.

Krankheiten und Erkrankungen,

die ein Tätigkeitsverbot für Mitarbeiter auslösen (auch bei Verdacht)

„Kinderkrankheiten“

- Masern
- Mumps, „Ziegenpeter“
- Windpocken
- Keuchhusten
- eitrige Mandel- und Rachenentzündungen (Scharlach oder sonstige Streptococcus pyogenes-Infektionen)

Extrem seltene Krankheiten in Deutschland

- Cholera (massiver Durchfall, Erbrechen)
- virusbedingtem hämorrhagischen Fieber (z. B. Ebola)
- Pest (Haut- und Organerkrankung, Blutvergiftung)
- Shigellose, „Ruhr“
- Poliomyelitis, „Kinderlähmung“
- Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis, „Hirnhautentzündung“

Magen und Darmerkrankungen:

- Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli/ EHEC (Darmentzündung)
- Typhus abdominalis (Verstopfung, hohes Fieber)
- Paratyphus (Durchfall, hohes Fieber)

Verbreitung über Tröpfcheninfektion:

- Diphtherie (Rachen- und Halsentzündung)
- ansteckungsfähige Lungentuberkulose „TBC oder Schwindsucht“ (Lungenerkrankung, Husten)
- Meningokokken-Infektion (Hirnhautentzündung)

Übertragung durch Berührungen/

Körperkontakt oder mangelnde Hygiene:

- Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
- Läuse
- Scabies (Krätze)
- Virushepatitis A oder E, „Gelbsucht“ (Leberentzündung)

Hinweis zur Nutzung des Kletterturms

Verpflichtende Informationen an Mitarbeitende, die am Kletterturm als TeilnehmerInnen (TN) gelten:



Der Kletterturm darf nur in Absprache mit der Waldheimleitung und nur in Beaufsichtigung durch TrainerInnen genutzt werden.

Eine Kletteranlage birgt ein erhöhtes Verletzungsrisiko. Aufgrund dessen gibt es zertifizierte Sicherheitsvorkehrungen (Bauvorschriften, regelmäßige Prüfungen, ...) und Verhaltensvorschriften, welche vor Verletzungen schützen sollen und unbedingt beachtet werden müssen:

- a) TrainerInnen, im folgenden Mitarbeitende (MA) genannt, ist immer Folge zu leisten.
- b) MA sind mit grünen Kletterhelmen gekennzeichnet.
- c) MA sind im Notfall immer ansprechbar. Ansonsten gilt, solange die MA TN sichern: nicht ansprechen.
- d) TN müssen sich zu jedem Zeitpunkt in Sichtweite eines MA oder eines erwachsenen Teilnehmers befinden.
- e) Im Falle eines Unfalls muss je nach Schwere ein MA, sowie die Leitung informiert werden und Erste Hilfe geleistet sowie der Notruf 112 abgesetzt werden.

Die verwendete Schutzausrüstung (PSA): Klettergurt, Helm und Seil werden verpflichtend zur Verfügung gestellt und deren Handhabung erklärt.

Es wird versichert, dass folgende Begebenheiten am Tag des Kletterns nicht zutreffend sind: Bluthochdruck, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetis, Akute Infektionskrankheiten oder Operationen innerhalb der letzten 12 Monate.

Mitarbeitende des Hölzles dürfen den Kletterturm unter Aufsicht der TrainerInnen unter den oben genannten Voraussetzungen und der schriftlichen Erlaubnis der Eltern bei unter 18-jährigen nutzen, welche mit der Anmeldung ggf. erteilt wird.